

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Weilburg

Taxi-Tarif

Aufgrund des § 11 Abs. 2 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27. 07.1962 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) werden folgende Rechtsverordnung und Nachträge erlassen:

- Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Weilburg vom 17.04.1986, bekannt gemacht im WT am 02.05.1986, in Kraft ab 03.05.1986
- 1. Nachtrag vom 14.11.1994 (§ 2), beschlossen am 13.10.1994, bekannt gemacht im WT am 22.11.1994, in Kraft ab 23.11.1994
- 2. Nachtrag
- 3. Nachtrag vom 27.08.2001, bekannt gemacht im WT, in Kraft ab 01.01.2002
- 4. Nachtrag vom 30.04.2007, bekannt gemacht im WT am 30.04.2007, in Kraft ab 01.05.2007
- 5. Nachtrag vom 17.04.2019, bekannt gemacht im WT am 23.04.2019, in Kraft ab 01.05.2019

Unter Berücksichtigung der Nachträge lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Weilburg (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Weilburg umfasst die Stadtteile Weilburg, Ahausen, Bermbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Kubach, Odersbach und Waldhausen bis zur Gemarkungsgrenze.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	2,30 €
2. Der Fahrpreis pro km montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr und in der übrigen Zeit.	1,70 € 1,80 €
3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22. Uhr und in der übrigen Zeit	23,00 € 28,00 €
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist das Entgelt für die Anfahrt - Grundpreis - zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

§ 3

Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperriges Gepäck, z.B. Kinderwagen, Rodelschlitzen, Skier und andere Gepäckstücke von besonderer Größe bzw. von einem Gewicht über 30 kg wird ein Zuschlag von 0,50 € pro Stück, für lebende Tiere (Blindenhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 10,50 € erhoben.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers
 Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störungen hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift der Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach § 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2.) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

**§ 7
Inkrafttreten**

(-siehe Einleitung-)

Weilburg, den 17.04.2019
Der Magistrat

Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister